

**Kooperationsvereinbarung
für die praktische Tätigkeit in psychiatrischen Einrichtungen
nach § 2 PsychTh-APrV**

Das John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, vertreten durch den Vorstand, im Folgenden JRI genannt

und

vertreten durch

im Folgenden Kooperationspartner/in genannt, gehen folgende Vereinbarung ein:

1.

Der/die Kooperationspartner/in führt die praktische Tätigkeit im Rahmen der **Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in** nach § 5 und 6 PsychThG und nach § 2 PsychTh-APrV in Zusammenarbeit mit dem JRI durch.

2.

Der/die Kooperationspartner/in stellt dem JRI dafür pro Jahr _____ Plätze für die praktische Tätigkeit zur Verfügung.

3.

Die praktische Tätigkeit in stationären oder geeigneten ambulanten psychiatrischen Einrichtungen umfasst **mindestens 1200 Stunden** und ist kontinuierlich **mindestens in Abschnitten von 3 Monaten** abzuleisten. Während dieser Zeit ist der/die Ausbildungsteilnehmer/in jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von **mindestens 30 Patienten/innen** zu beteiligen. Bei **mindestens 4 Patienten/innen** sind die Familie oder andere Sozialpartner/innen zu beteiligen. Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

4.

Der/die Kooperationspartner/in ist als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung zum/zur Facharzt/ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie nach der Weiterbildungsordnung für Ärzte anerkannt.

ja nein

5.

Der/die Kooperationspartner/in ist von der Anerkennungsbehörde als eine gleichwertige Einrichtung anerkannt. Die fachkundige Anleitung und Aufsicht wird durch einen/eine Facharzt/ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für den Bereich gewährleistet.

ja nein

6.

Als Lehrpersonal des/der Kooperationspartners/in für die praktische Tätigkeit stehen folgende Personen zur Verfügung:

1. _____
2. _____
3. _____

7.

Der/die Kooperationspartner/in bestätigt dem/der Ausbildungsteilnehmer/in die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV und die Erfüllung der Anforderungen nach § 2 Abs. 3 im Studienbuch.

8.

Der/die Kooperationspartner/in und das JRI verpflichten sich zu regelmäßigen Absprachen in Fragen der praktischen Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV.

9.

Die Auswahl eines/einer Ausbildungsteilnehmers/in für die praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV wird durch den/die Kooperationspartner/in nach einem Vorstellungsgespräch getroffen.

10.

Der/die Ausbildungsteilnehmer/in hat den Status eines/einer Praktikanten/in. Aus sei-

ner/ihrer Tätigkeit ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem JRI. Der/die Ausbildungsteilnehmer/in ist durch die Ausbildungsstätte gegen Schadensersatzansprüche aus der praktischen Tätigkeit haftpflichtversichert.

11.

Bei Fragen zur und Zweifel an der Eignung eines/einer Ausbildungsteilnehmers/in, die sich während der praktischen Tätigkeit ergeben, haben sich der/die Kooperationspartner/in und das JRI ins Benehmen zu setzen, um eine Lösung herbeizuführen.

12.

Diese Vereinbarung hat eine zweijährige Laufzeit. Sie wird wirksam zum _____ und verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. des Jahres gekündigt wird, in dem die Vereinbarung ausläuft. Sollen Teile dieser Kooperationsvereinbarung verändert werden, ist dieses jeweils zum 30.06. des Jahres möglich, in dem auch die Kündigung erfolgen kann. Die Veränderung tritt am 01.10. des gleichen Jahres in Kraft. Alle Ausbildungsteilnehmer/innen, die mit der praktischen Tätigkeit noch vor der Kündigung begonnen haben, können diese beenden.

13.

Bei groben Verstößen der Vertragspartner/innen ist eine außergewöhnliche Kündigung möglich. Davor sollen sich die Leiter/innen der kooperierenden Institutionen um eine Lösung bemühen.

Kiel, den _____

Für das John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse,
Psychotherapie und Psychosomatik
Schleswig-Holstein e.V.

Kooperationspartner/in